



»Nur die Spitze des Eisbergs«

Die Verfassungswidrigkeit des Asylbewerberleistungsgesetzes in der anwaltlichen Praxis

»Willkommen in Deutschland!« – Schilder wie diese bekommen Flüchtlinge selten zu Gesicht. Und wenn doch, können sie wohl nur als Zynismus begriffen werden. Die deutsche Migrationspolitik ist seit Jahrzehnten auf Abschreckung gepolt. Ausländer_innen sind nur willkommen, wenn sie Geld mitbringen und Arbeitsplätze schaffen. Erst die Erfordernisse des demographischen Wandels haben in den letzten Monaten dazu beigetragen, dass auch die Regierung anerkannte, was schon lange offensichtlich ist: Die BRD ist ein Einwanderungsland. Von solchen Eingeständnissen haben Asylbewerber_innen bisher freilich wenig gespürt. Ohne Arbeitserlaubnis in Heime und Lager verbannt, sind sie auf staatlichen Sozialleistungen angewiesen. Diese liegen jedoch

weit unter dem Existenzminimum. Nicht selten wird das Wenige dann nicht einmal an die Berechtigten ausgezahlt, sondern als sog. Sachleistungen verteilt. Gesetzliche Grundlage für diese Praxis ist das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), das auch für sogenannte Geduldete und vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer_innen gilt. Dessen Regelsätze sind 1993 ohne konkrete Berechnung festgesetzt und seit dem nicht mehr angepasst worden. Am 18. Juli 2012 hat das Bundesverfassungsgericht wesentliche Teile dieses Gesetzes für verfassungswidrig erklärt. Ob damit auch substantiell mehr Rechte für Menschen ohne deutschen Pass gewonnen wurden, fragten wir den Berliner Rechtsanwalt *Volker Gerloff*.

— Am 18. Juli 2012 hat das Bundesverfassungsgericht wesentliche Teile des AsylbLG für verfassungswidrig erklärt. Aus welchen Gründen? Das Bundesverfassungsgericht hat die spektaku-

läre Feststellung gemacht, dass auch die Betroffenen des AsylbLG Menschen im Sinne der Menschenwürde sind. Über 19 Jahre lang – seit 1993, der Einführung des AsylbLG – war es absoluter Konsens,

dass dem nicht so sei. Nach der viel beachteten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Februar 2010 zur Verfassungswidrigkeit der Hartz IV-Regelsätze wurde nun festgestellt, dass eine Unterschreitung dieser Regelsätze nur unter ganz engen Voraussetzungen überhaupt denkbar ist. Die Hartz IV-Regelsätze stellen schließlich das Existenzminimum dar, welches ein menschenwürdiges Leben ermöglicht. Der Gesetzgeber war bisher der Meinung, dass migrationspolitische Ziele – wie die Abschreckung von Flüchtlingen – ausreichend seien, um eine Unterschreitung des Existenzminimums zu rechtfertigen. Diesem Konstrukt hat das Bundesverfassungsgericht nun einen Riegel vorgeschoben.

== In welchen Situationen sind Menschen von dieser Regelung betroffen? Was macht ihren Rechtsstatus aus?

Im Laufe der Jahre wurden immer mehr Personengruppen in den Anwendungsbereich des AsylbLG aufgenommen. Die klassischen Betroffenen sind Asylbewerber_innen und Geduldete. Daneben sind aber insbesondere auch Ausländer_innen betroffen, die aus humanitären Gründen einen Aufenthaltstitel haben. Aus meiner Sicht erscheint es besonders perfide, jemandem einen Aufenthalt aus humanitären Gründen zu geben und ihm gleichzeitig ein menschenwürdiges Leben zu verweigern.

== Wie hat sich die bisherige Verwaltungspraxis auf das Leben der Betroffenen ausgewirkt?

Die Verwaltungspraxis gab es leider nicht. Jeder Landkreis hat seine eigene Verwaltungspraxis. Die üblichen monatlichen Regelsätze variierten nach meiner Erfahrung beispielsweise zwischen 194,21 € bis 225,00 € je nach Landkreis. Zusätzlich gab es Landkreise, die großzügig und ohne Probleme zusätzliche Leistungen für Bekleidung und sonstige Bedarfe bewilligt haben und andere Landkreise, die solche Leistungen grundsätzlich verweigert haben. Eine weitere Unterscheidung gab und gibt es in der Praxis von Gutscheinsystemen. Einige Landkreise bewilligen alle Leistungen in Form von Gutscheinen, andere geben teilweise Gutscheine teilweise Bargeld aus und wieder andere zahlen ausschließlich Bargeld aus. Ganz besonders repressive Landkreise bewilligen fast alle Leistungen als Sachleistungen. Die Gewährung von Sachleistungen bedeutet, dass beispielsweise ein Bedarf an Bekleidung durch das Vorsetzen von Kleidungsstücken aus Kleiderspenden bewilligt wird, wobei oft die passende Größe für

den Betroffenen nicht dabei ist und der Bedarf dann eben nicht gedeckt werden kann. Der Bedarf für Ernährung wird durch Ausgabe von drei Mahlzeiten am Tag gedeckt, wobei diese Mahlzeiten meist keinen Bezug zu den Ernährungsgewohnheiten der Betroffenen haben und beispielsweise für junge im Wachstum befindliche Jugendliche einfach nicht ausreichen.

Letztlich ist es reiner Zufall, in welchem Landkreis ein Betroffener landet und wie dort das AsylbLG ausgelegt wird. Zu erwähnen ist hier auch, dass beispielsweise Gutscheinsysteme und die Beschränkung auf Sachleistungen die Entfernung vom Wohnheim zusätzlich – neben der Residenzpflicht – unmöglich machen. Möchte eine Betroffene schließlich einen Tag an einem anderen Ort verbringen, hat sie nichts zu essen, da sie das Essen entweder nur durch Sachleistungen in ihrer Unterkunft erhält oder die Gutscheine nur in dem Ort Gültigkeit haben, wo sich ihre Unterkunft befindet.

== Was bedeutet das Verfassungsgerichtsurteil für die Betroffenen konkret – können sie daraus höhere Leistungen oder eine grundlegend andere Behandlung beanspruchen?

Das Urteil bringt für die Betroffenen eine spürbare Erhöhung der Leistungen. Diejenigen, die gegen die bisherigen Bewilligungen rechtlich vorgegangen sind, erhalten zudem eine Nachzahlung.

== Warum sagt das BVerfG nicht einfach: Hartz-IV für alle?

Hier ist sicher zu beachten, dass das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber einen weiten Ausgestaltungsspielraum bei der Gesetzgebung einzuräumen hat. Das, was das Bundesverfassungsgericht hier entschieden hat, geht bereits sehr weit. Dennoch wäre es sicherlich auch möglich und wünschenswert gewesen, das AsylbLG vollständig für verfassungswidrig zu erklären und damit das normale Sozialhilferecht zur Anwendung kommen zu lassen.

== Dürfen bestimmten Gruppen jetzt noch Leistungen vorenthalten werden?

Der Bundesgesetzgeber ist nun aufgerufen, unverzüglich eine verfassungskonforme Regelung zu finden. Nach den bisherigen Erfahrungen ist damit zu rechnen, dass der Gesetzgeber den Begriff »unverzüglich« sehr großzügig auslegen wird. Die Bundesregierung hat hier bereits deutlich gemacht, dass sie

auf jeden Fall an einer diskriminierenden Sonderbehandlung für Flüchtlinge und Geduldete festhalten will.

Aber dem Gesetzgeber wurde unmissverständlich erklärt, dass eine Unterscheidung bzgl. der Höhe des Regelsatzes für bestimmte Personengruppen nicht pauschal aufgrund des Aufenthaltsstatus erfolgen darf. Letztlich wurde dem Gesetzgeber aufgegeben, wenn er bestimmte Betroffene weiter diskriminieren möchte, nach dem Vorbild der Regelbedarfsermittlung im SGB II/XII eine transparente und an den tatsächlichen Bedarfen der ausgesonderten Personengruppe ausgerichtete Bedarfsermittlung zu erstellen. Hier bleibt also abzuwarten, ob und ggf. welche Konstruktionen der Gesetzgeber präsentieren wird, um den Regelsatz für bestimmte Ausländer_innen nach unten zu korrigieren. Gegebenenfalls wird dagegen wieder vorzugehen sein.

== Hältst Du die verfassungsrechtlichen Wertungen in der Entscheidung für weitgehend genug, um der willkürlichen Verwaltungspraxis Grenzen zu setzen?

Das Bundesverfassungsgericht hat sich hier letztlich nur mit der Spitze des Eisberges befasst. Das Diskriminierungsinstrumentarium reicht hier von der willkürlichen Kürzung der sozialrechtlichen Regelsätze über Gutscheinsysteme, Sachleistungssysteme, Lagerunterbringungen, Residenzpflicht bis zu diversen Sanktionen durch Sozialämter und Ausländerbehörden. Letztlich hatte sich das Bundesverfassungsgericht aber allein mit der Rechtsfrage zu befassen, die ihm vorgelegt wurde. Alle anderen, noch offenen Fragen sind gegebenenfalls in gesonderten Verfahren zu klären.

== Die Reaktionen in der Presse und Öffentlichkeit hierauf waren ziemlich überraschend: Es schien so, als sei lediglich Selbstverständliches festgestellt worden. Warum hat Deiner Meinung nach dann der Gesetzgeber die Regelbezüge seit Jahren nicht geändert?

Der Gesetzgeber hat dies immer sehr deutlich erklärt. Deutschland soll unattraktiv für Flüchtlinge sein und der Gesetzgeber lebt in der irrigen Vorstellung, dass die ganze Welt wegen des hervorragenden



Foto: Sophia Zoe

Sozialhilfesystems nach Deutschland kommen will. Die Vorstellung, dass möglicherweise Bürgerkriege, Hungersnöte, politische Verfolgung, Verzweiflung und der pure Hang zum Überleben zu einer Flucht nach Deutschland führen, ist in den Köpfen der Politiker, Richterinnen und Verwaltungsangestellten leider kaum präsent.

Selbst als es die Spatzen von den Dächern pfeifen, dass das AsylbLG verfassungswidrig ist und selbst nachdem das zuständige Bundesministerium erklärte, dass es ebenfalls von einer Verfassungswidrigkeit ausgeht, kam es nicht zu einer Korrektur des Gesetzes. Die Bundesregierung hat vielmehr aus rein fiskalischen Gründen nichts unternommen und jeden Monat, den das Bundesverfassungsgericht nicht entschieden hatte, als Erfolg verbucht.

— Die das Urteil tragende Erwägung: »Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.« – quasi der verfassungsgerichtliche Paukenschlag – lässt sich doch ohne Weiteres auch auf andere gesetzlich geregelte Diskriminierungsformen deutscher

Ausländer_innenpolitik übertragen. Welche Argumentationsmöglichkeiten bietet die Entscheidung aus anwaltlicher Perspektive, gegen bestehende Diskriminierungsformen aufgrund von migrationspolitischen Sondergesetzen vorzugehen? Das wird sich erst noch zeigen. Hier ist insbesondere die Anwaltschaft aufgefordert, das Maximale aus dem Urteil heraus zu holen. Denn auch die anderen sozialrechtlichen Sonderbehandlungen verstoßen letztlich gegen die Menschenwürde und damit gegen den Grundsatz, dass diese Menschenwürde migrationspolitisch nicht relativiert werden darf.

Beispielsweise die Lagerunterbringung sollte thematisiert werden. Teilweise leben Betroffene über viele Jahre in diesen Lagern, die für Wohnzwecke weder gedacht noch geeignet sind. Es sind Gebäude, die für eine kurze, vorübergehende Unterbringung konzipiert sind. Diese Gebäude gelten baurechtlich beispielsweise nicht als Wohnbebauung. Dadurch ist es auch möglich, diese Lager in Industriegebieten oder mitten im Wald zu platzieren.

Die Zustände in diesen Lagern sind absolut menschenunwürdig. Es handelt sich oft um bau-



Foto: Sophia Zoe

fällige Gebäude ohne jede Sanierung oder auch nur oberflächliche Renovierung. Pro Insasse sollen 6 m² zur Verfügung stehen. Jeder Strafgefangene hat einen Anspruch auf mehr Platz. Sicherungsverwahrte Personen haben beispielsweise Anspruch auf mindestens 20 m².

≡ Lässt sich aus dem Urteil ein generelles Verbot ableiten, Regelungen deswegen anders zu gestalten, weil sie migrationsrechtliche Regelungen sind? Wäre also z. B. die Reduzierung von Taschengeldern in der Abschiebehafte gegenüber jenen von U-Häftlingen oder abgesenkten Anwaltsgebühren in Asylstreitigkeiten unzulässig?

Die extrem geringen Gebührensätze im Asylrecht für Rechtsanwält_innen sind bisher unangefochten. Eine entsprechende Verfassungsbeschwerde wurde durch das Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen und auch die nächste Reform des RVG zum 1. Juli 2013 wird hier keine Verbesserung bringen. Die Vertretung in einem Asylverfahren ist extrem aufwändig, wobei das Gebührenrecht verschwindend geringe Gebühren dafür vorsieht. Erklärtes Ziel dieser Maßnahme ist es, die Vertretung von Asylbewerber_innen für die Rechtsanwält_innen unattraktiv zu machen. Der tatsächliche Effekt ist, dass es eine sehr überschaubare Zahl von Rechtsanwält_innen gibt, die überhaupt kompetent in Asylverfahren Betroffene vertreten.

≡ Was bedeutet das Urteil für Deine derzeitige Tätigkeit als Anwalt? Musst Du Dich mit den Behörden um dessen konkrete Umsetzung streiten?

Die Umsetzung des Urteils läuft bisher zum größten Teil reibungslos. Problematisch sind nach wie vor die Fälle, bei denen die ohnehin schon sehr geringen Leistungen des AsylbLG nochmals gekürzt werden. Grund für diese Kürzungen ist regelmäßig der Vorwurf, dass die Betroffenen bei der Passbeschaffung nicht mitwirken. Ich vertrete beispielsweise einen Mandanten, der monatlich 30,68 € Sozialhilfe erhält, wobei ihm der Bedarf für Ernährung durch Sachleistungen gewährt wird. Die Gerichte und Behörden stellen sich hier mehrheitlich auf den Standpunkt, dass das Bundesverfassungsgericht die Leistungskürzungen wegen fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung nicht für verfassungswidrig erklärt hätte. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass das Bundesverfassungsgericht unmissverständlich klargemacht hat, dass eine dauerhafte Kürzung des Existenzminimums ausgeschlossen ist. Bisher liegt

mir nur ein richterlicher Hinweis (Sozialgericht Altenburg) vor, der diese Ansicht teilt. Ansonsten stehen die Gerichte nach meiner Kenntnis auf dem Standpunkt, dass über diese besagten Leistungskürzungen das AsylbLG doch noch in vielen Fällen zu retten sei.

Leider ist es so, dass in meiner Praxis die meisten Gerichte das AsylbLG bis zuletzt verteidigt haben. Insbesondere das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat meine Argumentation in diversen Verfahren als geradezu absurd dargestellt, da nicht im Ansatz ersichtlich sei, dass das AsylbLG irgendwie verfassungswidrig sein könnte. Dem steht nun endlich die klare Aussage des Bundesverfassungsgerichts entgegen, dass das AsylbLG offensichtlich und evident verfassungswidrig ist. Für mich ist es erschreckend, dass die Mehrzahl der Gerichte diesen offensichtlichen Verfassungsbruch offensiv ignoriert hat und immer wieder in diversen Verfahren erklärte, dass nicht ersichtlich sei, warum mit einem Regelsatz von beispielsweise 158,50 € kein menschenwürdiges Leben möglich sein solle.

Die gleichen Gerichte, die in jedem Hartz-IV-Verfahren jeden Cent exakt berechnen, haben regelmäßig in AsylbLG-Verfahren pauschal erklärt, dass hier keine Berechnungen nötig seien, weil Asylbewerber_innen und Geduldete andere Bedarfe hätten als Hartz IV-Empfänger_innen und diese anderen Bedarfe zulässigerweise durch den Gesetzgeber geschätzt werden dürften. Aus meiner Sicht funktioniert hier die Gewaltenteilung nicht. Auch in Verfahren aus dem Ausländerstrafrecht und dem Asyl- und Ausländerrecht zeigt sich, dass die einfachsten Rechtsgrundsätze in diesen Verfahren schlicht nicht angewendet werden. Oft werden ganz offen rein politische Erwägungen für die juristische Entscheidung ins Feld geführt. Ein typisches Beispiel aus einem Standardurteil in Sachen »illegale Einreise« des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt möchte ich hier zitieren: »Der Angeklagte gehört zu den sog. Asyltouristen, die zunächst in ein Land, in der Regel Litauen oder Polen, einreisen, um dort einen Asylantrag zu stellen. Sie haben jedoch nicht vor, die Entscheidung darüber abzuwarten, sondern begeben sich auf die Reise in ein ihnen genehmes Land der europäischen Union. So auch der Angeklagte mit seiner Familie. Die Zahl der sog. Asyltouristen, die kurz nach Antragstellung auf Anerkennung als Asylberechtigter das Antragsland verlassen, nimmt in den letzten Monaten derart zu, dass davon ausgegangen werden kann, dass sich die Zahl der sich

hier illegal aufhaltenden Ausländer, in Deutschland aber auch anderen Staaten der EU massiv erhöht hat. [...] Da die illegal Einreisenden in der Regel in große Städte wollen, so nach Berlin, Hamburg, aber auch nach Brüssel oder Paris und eine erneute Asylantragstellung dort nicht möglich ist, müssen sie ihren Lebensunterhalt in der Regel durch Straftaten, nämlich vorwiegend durch Schwarzarbeit sichern. *Dies führt dazu, dass es in diesen Ballungsgebieten immer mehr zu Spannungen kommt, die sich dann in der Regel durch weitere Straftaten entladen.* Dem muss dringend begegnet werden. Aus diesem Grunde war hier eine kurze Freiheitsstrafe erforderlich.«

Dieses Beispiel zeigt aus meiner Sicht sehr deutlich, mit welcher Stimmung es Ausländer_innen vor deutschen Gerichten zu tun haben. Wenn aber Gerichte ihre Aufgaben nicht mehr darin sehen, die Exekutive zu kontrollieren, sondern sich berufen fühlen, vermeintliche politische Ziele der Legislative durchzusetzen, dann funktioniert auf diesem Gebiet die Gewaltenteilung nicht mehr. Wo aber die Gewaltenteilung infrage steht, steht auch die Demokratie infrage.

— Könnten die Gerichte den aktuellen bürokratischen Ausgrenzungsmechanismen gegen Migrant_innen überhaupt wirksam Einhalt gebieten oder sind sie hierbei auf die Mitwirkung der Gesetzgeber der Länder und des Bundes angewiesen?

Die Gerichte hätten zahlreiche Möglichkeiten, die rassistischen Sondergesetze zumindest abzumildern. Tatsache ist aber, dass die Gerichte eher noch zu einer Verschärfung dieser Sondergesetze beitragen. Dazu ein Beispiel aus der Residenzpflicht:

Geduldeten ist es untersagt, das ihnen zugewiesene Bundesland zu verlassen. Dennoch kommt es immer wieder vor, dass Gerichte Geduldete wegen eines Residenzpflichtverstoßes verurteilen, obwohl er sich lediglich innerhalb seines Bundeslandes bewegt hat. Wenn diesen Gerichten nicht Unfähigkeit vorgeworfen werden soll, so muss hier von extra legalem, rassistisch motiviertem Handeln ausgegangen werden. Gerade in Residenzpflichtverfahren erlebe ich es immer wieder, dass die Gerichte den einschlägigen Tatbestand schlicht nicht kennen und offensichtlich standardmäßig jeden Ausländer, der Ihnen vor den Richtertisch kommt, wegen Residenzpflichtverstoßes verurteilen.

Gerade bei der Residenzpflicht könnten die Gerichte regelmäßig Freisprüche erlassen. Sinn und

Zweck der Residenzpflicht ist es schließlich, das Asylverfahren zu sichern. Es liegt daher nahe, dass es ein zwingendes Tatbestandsmerkmal ist, dass durch den Residenzpflichtverstoß das Asylverfahren tatsächlich in irgendeiner Weise gefährdet war. Da dies regelmäßig nicht der Fall ist, könnte ein Freispruch erfolgen.

Bezüglich des AsylbLG wäre es noch leichter gewesen. Durch die Hartz IV-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hätten die Gerichte ein ausreichendes Instrumentarium an der Hand gehabt, um das AsylbLG verfassungskonform auszulegen. Zumindest hätten aber die willkürlichen Abzüge von irgendwelchen Pauschalen durch die Sozialämter gestoppt werden können. Schließlich stand dem Betroffenen nach dem verfassungswidrigen Wortlaut des AsylbLG ein Regelsatz in Höhe von 225 € zu. Tatsächlich haben die meisten Betroffenen jedoch nur ca. 199 € erhalten. Dies wurde damit gerechtfertigt, dass die Betroffenen in den Lagern Energiekosten gestellt bekommen und diese Kosten vom Regelsatz in Abzug zu bringen seien. Da aber der Regelsatz nach dem AsylbLG völlig willkürlich geschätzt ist, kann freilich auch niemand sagen, ob darin Energiekosten überhaupt enthalten waren und wenn ja in welcher Höhe. Kurz gesagt gibt es einfach keine Rechtsgrundlage für die Kürzung der 225 €. Dennoch haben fast alle Sozialgerichte diese Praxis über Jahre lang für rechtmäßig erklärt, wobei mir kein Gericht bekannt ist, welches sich überhaupt mit der Problematik auseinandergesetzt hätte. Die übliche Befassung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg mit diesem Thema war beispielsweise: »Der Senat kann nicht im Ansatz erkennen, worin das Problem bestehen soll.«

Bei den Lagerunterbringungen wäre es ebenfalls ein Leichtes für die Gerichte, Unterbringungen in Wohnungen durchzusetzen. Die Unterbringung in Wohnungen ist schließlich in der Regel wesentlich kostengünstiger als die Unterbringung in Lagern. Allein damit könnte unter Beachtung des Grundsatzes des wirtschaftlichen Verhaltens jeder Landkreis angewiesen werden, die Unterbringung in Lagern auf einen kurzen Zeitraum einzugrenzen.

All diese Möglichkeiten haben die Gerichte jedoch nicht einmal in Erwägung gezogen. Stattdessen haben die Gerichte grundsätzlich kein Problem, gegen den klaren Wortlaut von Gesetzen belastende Auslegungen für die Betroffenen anzuwenden. Hier ein paar Beispiele:

§ 2 Abs. 3 AufenthG Wortlaut: »Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn ein-

schließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann.«

Auslegung durch die Gerichte: Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne das Bestehen eines Anspruchs auf öffentliche Mittel bestreiten kann.

§ 25 Abs. 5 S. 3 AufenthG Wortlaut: »Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.«

Auslegung: Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder in der Vergangenheit gemacht hat oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder in der Vergangenheit getäuscht hat oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt oder in der Vergangenheit nicht erfüllt hat,

§ 66 Abs. 1 AufenthG Wortlaut: »Kosten, die durch die Abschiebung entstehen, hat der Ausländer zu tragen.«

Auslegung: Kosten, die durch die Abschiebung, durch die Vorbereitung der Abschiebung oder durch die Maßnahmen zur Ermittlung zur Identität des Ausländers entstehen, hat der Ausländer zu tragen

§ 3 Abs. 2 S. 1 AsylbLG Wortlaut: »Bei einer Unterbringung [in Gemeinschaftsunterkünften oder Wohnungen] können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen [...] Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden.«

Auslegung: Bei einer Unterbringung [in Gemeinschaftsunterkünften oder Wohnungen] sind, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen [...] Leistungen in Form von Wertgutscheinen im gleichen Wert zu gewähren. Andere vergleichbare unbare Abrechnungen oder Geldleistungen im gleichen Wert können im Ausnahmefall gewährt werden.

== Welche migrationspolitischen Maßnahmen hältst Du aktuell für notwendig?

Es muss grundsätzlich die Vernunft Einzug halten. Die irrationalen Diskriminierungsphantasien und

die Gruselvorstellungen vom Deutschland aussaugenden »Asylmissbrauch« müssen verdrängt werden. Vielmehr ist es so, dass es den Steuerzahler_innen viel mehr Geld kostet, die Diskriminierung und Repression gegen Flüchtlinge aufrecht zu erhalten. Polizist_innen jagen Ausländer_innen an den Grenzen der Bundesländer wegen der Residenzpflicht. Da gibt es bestimmt sinnvollere Beschäftigungen für die Beamt_innen? Gerichte und Staatsanwaltschaften setzen sehr viel Engagement darin, die Residenzpflicht möglichst weitgehend per Strafrecht zu sanktionieren. Gäbe es da nicht auch geeignetere Möglichkeiten, wo das Engagement der Justiz gefragt wäre? Die Lagerunterbringung schafft erhebliche Spannungen, unmenschliche Zustände und kostet dabei viel Geld. In Brandenburg bspw. erhält jeder Landkreis pro Insasse in einem Lager 623,33 € vom Land Brandenburg, also vom Steuerzahler. Dafür wurden bisher 199,40 € (oft durch weitere Kürzungen noch weniger) an die Betroffenen ausgezahlt. Wenn man großzügig rechnet, wurden zudem ca. 300 € für die Lagerunterbringung an den Betreiber des Lagers gezahlt. Es verbleibt also ein Gewinn für den Landkreis. Der Betreiber des Lagers möchte freilich auch Gewinn machen und ist bemüht, so wenig wie möglich in die Unterhaltung des Lagers zu investieren, wodurch der erbärmliche Zustand vieler Lager zu erklären ist. Die Landkreise wiederum benutzen den gewonnenen Überschuss vermutlich, um das Gutscheinsystem zu finanzieren. Denn dieses System wird auch von privaten Betreibern gesteuert, die ebenfalls Profit machen wollen. So geht das gute Steuergeld dahin, um das an anderer Stelle so verbissen gekämpft wird – für Repression und Diskriminierung ist jedoch kein Aufwand zu groß.

Wenn also das AsylbLG ersatzlos gestrichen würde, die Wohnungsunterbringung Vorrang hätte, die Residenzpflicht abgeschafft und das generelle Arbeitsverbot fallen würde, so würden erhebliche öffentliche Mittel frei werden, die Betroffenen könnten menschenwürdig leben und das Bild vom »Asylanten« in der deutschen Bevölkerung würde sich zwangsläufig ändern. Wenn Asylbewerber_innen ausschließlich in abgewetzter Kleidung in heruntergekommenen Unterkünften herumlungern wahrgenommen werden, die ständig von der Polizei kontrolliert werden, so entsteht zwangsläufig das Bild vom faulen, asozialen, kriminellen Ausländer. Hier fehlt aber nach wie vor der politische Wille, daran etwas zu ändern. Daher muss zunächst ein Bewusstseinswandel stattfinden. ★